

§ 124 InvFG 2011 Kosten

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 124.

Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, dürfen weder dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW noch ihren Anteilhabern angelastet werden.

In Kraft seit 01.07.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at